

II-4862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

MARIA RAUCH-KALLAT
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
GZ. 70 0502/192-Pr.2/94

Wien, 9. September 1994

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

6930 /AB

1994 -09- 14

Parlament
1017 Wien

zu 6995 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Monika Langthaler und Genossen haben am 15. Juli 1994 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr.6995/J, betreffend sogenannte Kosteneinsparungen durch die Bundesstaatsreform, an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Materien in Ihrem Ressort werden von der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Bundesstaatsreform betroffen sein und in die Zuständigkeit des Art 11 B-VG idF RV fallen?
- 2.a) In welchen Aufgabenbereichen wird sich das Bundesministerium Vollziehungsakte, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen (Art 11 Abs 3 B-VG idF RV), vorbehalten?
- b) Welche gesetzlichen Novellierungen werden aus Anlaß der Bundesstaatsreform in Ihrem Ressort vorbereitet, um die Zuständigkeitsänderungen für die Rechtsunterworfenen klar ersichtlich zu machen?
- 3.a) Welche Kapazitäten werden durch diesen Zuständigkeitswechsel freiwerden, insbesondere wieviele Beamt/inn/e/n werden ihr bisheriges Tätigkeitsfeld als erste Instanz oder als Berufungsbehörde verlieren und daher einer neuen Verwendung zuzuführen sein?
- b) Wieviele Bescheidverfahren wurden im Schnitt bisher im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung

aa) als Erstinstanz,

bb) als Berufungsinstanz

von Ihrem Ressort jährlich erledigt (um Aufschlüsselung nach Gesetzesmaterien wird ersucht)?

4.a) Wieviele dieser Beamt/inn/e/n wird das Bundesministerium für die neuen Aufgaben nach Art 102 (Informationsrechte des Bundes gegenüber den Ländern), Art 103 (Ersatzvornahme des Bundes bei Säumigkeit der Landesbehörden) und Art 131 (Amtsbeschwerde wegen Säumigkeit von Landesbehörden) B-VG idF RV einsetzen und werden dafür eigene Abteilungen geschaffen werden?

b) Welche sonstigen neuen Verwendungen für die freiwerdenden Beamt/inn/e/n plant das Bundesministerium?

5. Welche Kostenersparnis wird durch die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung in Ihrem Ressort

a) aus Personaleinsparung - unter Beachtung der dienstrechtlichen Kündigungs- und Verwendungsänderungsbeschränkungen - und

b) aus dem Wegfall des Zweckaufwands

gegeben sein und damit den Ländern im Wege des Finanzausgleiches zugestanden werden können?

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Eine endgültige Aussage kann dazu solange nicht getroffen werden, als der Nationalrat den Umfang jener Materien noch nicht festgelegt hat, die in Art. 10 verbleiben bzw. nach Art. 11 übertragen werden.

Von dem Reformvorhaben der Neuordnung der bundestaatlichen Zuständigkeitsverteilung sowie des Wegfalls der mittelbaren Bundesverwaltung sollen aber die im Bereich des Art. 10 B-VG vorhandenen Bundesumweltkompetenzen erfaßt sein, das sind insbesondere die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung, der Immissionsschutz, aber auch Gewerbe und Industrie, Wasser und Forst. Diese Materien werden nach

dem Entwurf in der Gesetzgebung weiterhin vom Bund geregelt, für die Vollziehung sollen aber nach der Bundesstaatsreform die Länder zuständig sein.

Zu 2.:

- a) Auch dazu kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Der Entwurf sieht jedoch nicht im Art. 11 Abs. 3, sondern im Art. 11 Abs. 4 vor, daß in Bundesgesetzen Akte der Vollziehung, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen oder die mehrere Bundesländer berühren, dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden können.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zum seinerzeitigen Gesetzesentwurf wurde für folgende Bereiche eine bundeseinheitliche Vollziehung gefordert:

Chemikalienwesen

Insbesondere soweit das Anmeldeverfahren und Meldeverfahren für neue Stoffe, die Führung von Stoff- oder sonstigen Produktregistern, die Durchführung von Export- und Importnotifikationen sowie die Kontrolle von Prüfstellen betroffen sind, muß die Vollziehung Bundessache bleiben oder zumindest vom Bundesminister in erster Instanz besorgt werden können.

Abfallwirtschaft

Im Abfallbereich will sich das Bundesministerium folgende Vollziehungsakte, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen, vorbehalten:

- Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5 AWG)
- Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen (Bewilligungs- bzw. Bestätigungspflichten gemäß §§ 34 - 37 AWG)
- Datenverbund (§ 38 AWG)
- Erstellung des Verdachtsflächenkatasters (ALSAG)
- Ausweisung der Altlasten und Führung des Altlastenatlas (ALSAG)
- Festlegung von Kriterien für Sanierungsziele (ALSAG)
- Prioritätenklassifizierung (ALSAG)

Luftreinhaltung

Für den Bereich Luftreinhaltung muß nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eine einheitliche Vollziehung für die Sicherstellung der einheitlichen Messungen und die Abstimmung von Maßnahmen, insbesondere von überregionalen Maßnahmen, sichergestellt werden.

Folgende Regelungen wären hier insbesondere zu nennen:

Smogalarmgesetz

- § 1 Smogalarmpläne:

Durch die Bestimmung des § 1 Abs. 4 kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf den Inhalt von Smogalarmplänen Einfluß nehmen. Diese Möglichkeit würde durch die Strukturreform entfallen. Bei Belastungsgebieten, die über ein Land hinausreichen, scheint dies problematisch.

- § 17 Kostentragung:

Im Hinblick auf die Kostentragungsregelung des § 17 Abs. 1 ist bei einem Entfall jeder Einflußmöglichkeit des Bundes auf die Erstellung von Smogalarmplänen mit wesentlichen Mehrkosten zu rechnen.

Ozongesetz

- § 3 Meßstellen:

Die Festlegung von Meßstellen, die durch das Umweltbundesamt zu betreiben sind, sollte sicherstellen, daß die Messungen an diesen Standorten nach bundesweit einheitlichen Kriterien stattfinden. Weiters ist zur vorgesehenen Datenübermittlung und zum Datenaustausch eine einheitliche Vorgangsweise notwendig. Sofern seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie kein Einfluß auf die gegenständlichen Bereiche ausgeübt werden kann, könnte eine unterschiedliche Vorgangsweise in verschiedenen Bundesländern die Vollziehung des Ozongesetzes ernsthaft gefährden.

- § 4 Luftgüteberichte:

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu verlautbarende Luftgütebericht setzt eine einheitliche Übermittlung der entsprechenden Daten von den Ländern an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie voraus.

- § 5 Datenverbund:

Der Austausch der Daten im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einzurichtenden Datenverbundes setzt ein einheitliches Vorgehen der Länder voraus.

- § 13 Sanierungsplan:

Durch die Bestimmung des § 13 Abs. 4 kann der Bundesminister für Umwelt,

Jugend und Familie auf den Inhalt der Sanierungspläne Einfluß nehmen.

Grundsätzlich ist für den gesamten Bereich der Luftreinhaltung auszuführen, daß im Falle der Überschreitung von bestimmten Grenzwerten im Rahmen von Smogalarmplänen, Sanierungsplänen, Sofortmaßnahmen und anderen zu setzenden Maßnahmen dem Landeshauptmann ein Maßnahmenrahmen vorgegeben wird und daher im Wege einer finalen Determination ein sehr weitgehender Handlungsspielraum eingeräumt wird. Da Überschreitungen von Grenzwerten im Bereich der Luftreinhaltung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle überregionale Maßnahmen notwendig machen, ist eine Abstimmung der Maßnahmen der einzelnen Landeshauptmänner notwendig.

- b) Derzeit werden keine Novellierungen vorbereitet, da die parlamentarische Behandlung des gegenständlichen Vorhabens noch aussteht.

Im Gesetzesbeschluß wird daher die Festlegung von Übergangsfristen notwendig sein, um einen einigermaßen reibungslosen Vollzugsübergang der einzelnen Bundesgesetze vom Bund auf die Länder zu sichern.

Zu 3.:

- a) Soweit dies gegenwärtig abschätzbar ist, werden im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie grundsätzlich keine Personalkapazitäten frei.

Lediglich im Bereich Abfallwirtschaft könnten fünf Bedienstete ihr bisheriges Tätigkeitsfeld als Berufungsbehörde verlieren.

- b) Abgesehen von einem Bescheid nach Chemikaliengesetz ist hievon ausschließlich der Bereich Abfallwirtschaft betroffen. In diesem Bereich wurden 1993 folgende Bescheidverfahren im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erledigt:

- aa) als 1. Instanz

172 Verfahren gemäß § 34 AWG

183 Verfahren gemäß § 35 AWG

- bb) als Berufungsinstanz

1 Verfahren gemäß § 4 AWG i.V.m. § 68 AVG

10 Verfahren gemäß § 15 AWG

11 Verfahren gemäß § 29 AWG

Zu 4.:

- a) Im Moment läßt sich noch nicht abschätzen, welche Auswirkungen durch die Bundesstaatsreform in der Praxis eintreten werden, da nicht vorhersehbar ist, ob Säumigkeiten der Landesbehörden eintreten werden. Ob ein Bedarf nach einer eigenen Abteilung bestehen wird, kann derzeit ebenfalls nicht abgeschätzt werden, könnte aber nur dann gegeben sein, wenn die Länder im Bereich der Vollziehung der Umweltgesetze des Bundes permanent säumig werden.

Im Abfallbereich werden die Aufgaben nach Art. 102, 103 und 131 B-VG voraussichtlich von der Abteilung, die bisher Berufungsverfahren durchgeführt hat, wahrgenommen werden. Für diese Aufgaben werden drei Bedienstete benötigt.

- b) Im Abfallbereich werden zur Wahrung der Kontrollkompetenzen, die dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingeräumt werden, zwei Bedienstete eingesetzt werden.

Zu 5.:

- a) Da es durch die Bundesstaatsreform nach derzeitigem Wissensstand zu keinerlei Personaleinsparungen kommen wird, kann auch keine Kosteneinsparung im Personalbereich erfolgen.
- b) Der Anfall von Zweckaufwand hängt von den entsprechenden Anlaßfällen ab, die nicht vorhergesehen werden können. Es können daher keine diesbezüglichen Schätzungen abgegeben werden.

Mania Rauch-Kalal